

Vereinsregisterauszug zum Stichtag 03.12.2020

Allgemeine Daten

Zuständigkeit Salzburg LPD sich.- u verwaltpol.Angel. SVA
ZVR-Zahl 079675310

Vereinsdaten

Name "Academia Scientiarum et Artium Europaea". Der Name kann auch in den Fassungen "Europäische Akademie der Wissenschaften und Künste", "European Academy for Sciences and Arts" oder L'Académie Européenne des Sciences et des Arts" verwendet werden. Kurzbezeichnung: "Academia Europaea", Europäische Akademie", "European Academy" oder "L'Académie Européenne"

Sitz Salzburg (Salzburg)
c/o -

Zustellanschrift 5020 Salzburg, St.-Peter-Bezirk 10
Land Österreich

Entstehungsdatum 10.11.1990

statutenmäßige Vertretungsregelung Der Präsident ist der höchste Repräsentant der Akademie. Ihm obliegt die Vertretung der Akademie nach außen.
Die Vizepräsidenten unterstützen den Präsidenten. Sie vertreten ihn bei der Verhinderung in all seinen Funktionen.
Für die Akademie ist der Präsident bei schriftlichen Angelegenheiten und bei finanziellen Angelegenheiten der Präsident und der Schatzmeister einzeln zeichnungsberechtigt.

Organschaftliche Vertreter

Präsident

Vertretungsbefugnis 24.11.2020 - 23.11.2025 (Funktionsperiode)
Familiename Mainzer
Vorname Klaus
Titel (vorang.) Univ.-Prof.Dr.
Titel (nachg.)

Vizepräsidentin

Vertretungsbefugnis 24.11.2020 - 23.11.2025 (Funktionsperiode)
Familiename Harreß
Vorname Birgit
Titel (vorang.) Prof.Dr.
Titel (nachg.)

Vizepräsident

Vertretungsbefugnis 24.11.2020 - 23.11.2025 (Funktionsperiode)
Familiename Plastino
Vorname Wolfango
Titel (vorang.) Prof.Dr.
Titel (nachg.)

Vizepräsidentin

Vertretungsbefugnis 24.11.2020 - 23.11.2025 (Funktionsperiode)
Familiename Schmidt-Erfurth
Vorname Ursula
Titel (vorang.) Univ.-Prof.Dr.
Titel (nachg.)

Hinweise

Dieser Auszug enthält Angaben über jene Personen, welche als Gründer oder Abwickler auf Grund des Gesetzes (§§ 2 Abs 2 bzw 30 Abs 1 VerG) oder als

organschaftliche Vertreter nach den Vereinsstatuten zur Vertretung des Vereins nach außen befugt sind.

Mit Ausnahme der Vertretung durch einen behördlich bestellten Abwickler stützt sich diese Auskunft auch auf Angaben der betreffenden Personen bzw des Vereins über seine Vertretungsverhältnisse und auf die Vertretungsregelung in den vorliegenden Vereinsstatuten.

Insofern wird damit weder mit verbindlicher Wirkung festgestellt noch bestätigt, dass die genannten Personen auch tatsächlich diese Funktionen rechtsgültig innehaben oder hatten.

Das Vertrauen auf die Richtigkeit dieser Auskunft ist soweit geschützt, als nicht jemand ihre Unrichtigkeit kennt oder kennen muss (§ 17 Abs 8 VerG).

Aussteller **Bundesministerium f.Inneres Abteilung IV/2**

Tagesdatum / Uhrzeit **Donnerstag 03.Dezember 2020 \ 13:36:08**